

Schutz von Erfindungen durch Patente oder Gebrauchsmuster



2. Termin WiSe 2018/19

Jens von Behren
Dr. rer. nat. Dipl. Phys. Univ.

K & H BONAPAT

PATENTANWÄLTE / PATENT ATTORNEYS Koch · von Behren & Partner mbB Donnersbergerstrasse 22A 80634 München

Telefon: +49 89 171 118 30

E-Mail: bonapat-vonbehren@bonapat.de

Patentanwalt, zugelassen beim Deutschen Patent- und Markenamt, beim Europäischen Patentamt und beim Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

<u>Tätigkeitsschwerpunkte</u>

- Physik (Materialwissenschaften, Optoelektronik)
- Produktionstechnik (Automation, Robotik, Sensorik, Aktorik)
- Elektrotechnik (Telekommunikation, Halbleiterbauelemente)





"Schutz von Erfindungen durch Patente und Gebrauchsmuster"

Lernziele

- was ist patentfähig?
 - Neuheitsbegriff
 - erfinderische T\u00e4tigkeit
 - gewerbliche Anwendbarkeit
- Unterschied zwischen Erfindung und Entdeckung
- Anforderungen an die Patentanmeldung
- Patentierungsprozess
- Wirkung des Patentes
- Voraussetzungen für ein Gebrauchsmuster
 - Neuheit
 - erfinderischer Schritt
 - gewerbliche Anwendbarkeit
- Unterschiede zwischen Patent und Gebrauchsmuster



Ein Produkt - viele gewerbliche Schutzrechte

Marken

- NOKIA
- Produkt "208"
- Startton

Urheberrecht

- Software
- Bedienungsanleitungen
- Klingeltöne
- Startton
- Bilder





© Nokia Corporation

Designs

- Form des gesamten Telefons
- Anordnung und Form der Knöpfe
- Position and Form des Displays

Patente und Gebrauchsmuster

- Datenverarbeitungsverfahren
- Betriebssystem
- Bedienung Benutzerschnittstelle



Die unterschiedlichen Typen gewerblicher Schutzrechte (I)

Schutzrecht

für was?

wie?

Urheberrecht

Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst existiert automatisch



Marken

unterscheidende Herkunft von Waren/DL Benutzung und/oder Registrierung



Betriebsgeheimnisse nicht öffentliche Information von Wert Aufwand zur Geheimhaltung





Die unterschiedlichen Typen gewerblicher Schutzrechte (II)

Schutzrecht

für was?

wie?

registrierte Designs

äußerliche Erscheinung

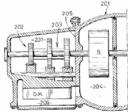
Registrierung



Patente

Erfindungen

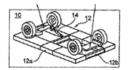
Anmeldung und **Prüfung**



Gebrauchsmuster

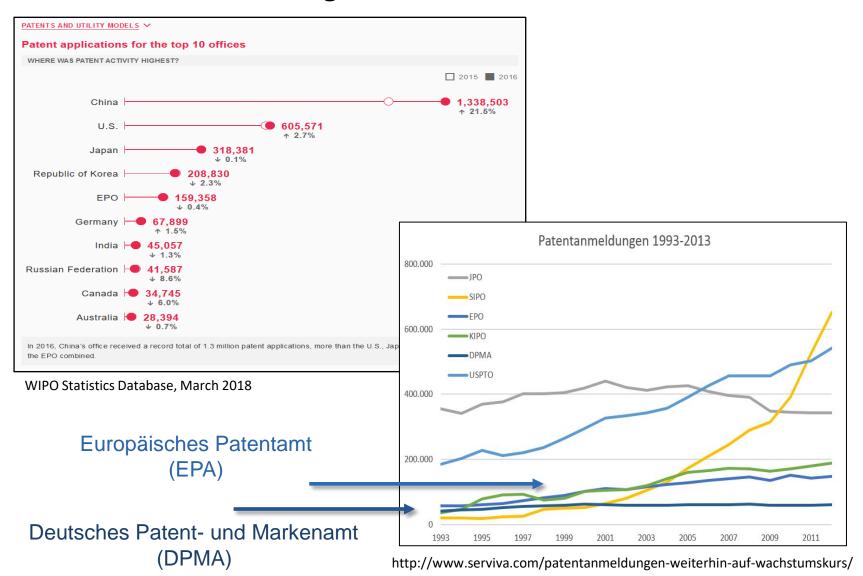
Erfindungen

Anmeldung und **Prüfung**





Patentanmeldungen weiterhin auf Wachstumskurs





§ 1 PatG - Patentfähige Erfindung

- (1) Patente werden für **Erfindung**en auf allen **Gebieten der Technik** erteilt, sofern sie **neu** sind, auf einer **erfinderisch**en Tätigkeit beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.
- (3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:
 - 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 - 2. ästhetische Formschöpfungen;
 - 3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
 - 4. die Wiedergabe von Informationen.
- (4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten <u>als solche</u> Schutz begehrt wird.



Erfindung und Entdeckung

Die Begriffe Erfindung und Entdeckung werden oft verwechselt. Entdeckt wird etwas Unbekanntes aber bereits Vorhandenes, das lediglich aufgefunden wird. Als Beispiel sei die **Röntgenstrahlung** genannt, die es bei bestimmten radioaktiven Materialien schon immer gab, was aber bis zur Entdeckung am Ende des 19. Jahrhunderts unbekannt war.

Im Gegensatz dazu betrifft eine Erfindung stets etwas, was bisher nicht da gewesen ist, wobei aber oft ein Zusammenhang mit etwas bereits Bekanntem besteht. Dies könnte beispielsweise ein <u>Verfahren zur künstlichen Erzeugung von Röntgenstrahlung</u> oder das <u>dazu geeignete Gerät</u> sein.

Wichtig ist: Patente werden nur für Erfindungen erteilt, die **technisch nutzbar** sind. -> technische Erfindung -> Technizität



§ 3 PatG, Art. 54(1) EPÜ: Neuheit

(1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie **nicht zum <u>Stand der Technik</u>** gehört. Der Stand der Technik umfasst **alle Kenntnisse**, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch **schriftliche oder mündliche Beschreibung**, durch **Benutzung** oder **in sonstiger Weise** der <u>Öffentlichkeit zugänglich</u> gemacht worden sind.



- (2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt folgender **Patentanmeldungen** mit älterem Zeitrang, die **erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich** gemacht worden sind:
 - 1.der **nationalen Anmeldungen** in der beim **Deutschen Patentamt** ursprünglich eingereichten Fassung;
 - 2.der <u>europäischen Anmeldungen</u> in der bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung, wenn mit der **Anmeldung für die Bundesrepublik Deutschland** Schutz begehrt wird und die Benennungsgebühr für die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 79 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens gezahlt ist und, wenn es sich um eine **Euro-PCT-Anmeldung** (Artikel 153 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens) handelt, die in Artikel 153 Abs. 5 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Voraussetzungen erfüllt sind;

3.der <u>internationalen Anmeldungen</u> nach dem Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT) in der beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichten Fassung, wenn für die Anmeldung das **das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt** ist.



§ 3 PatG, Art. 54(1) EPÜ: Neuheit

(5, Auszug) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt eine **Offenbarung der Erfindung außer Betracht**, wenn sie **nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung** erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

- 1. auf einen **offensichtlichen Missbrauch zum Nachteil des Anmelders** oder seines Rechtsvorgängers oder
- 2. auf die Tatsache, daß der **Anmelder** oder sein Rechtsvorgänger **die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen** im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über <u>internationale</u> Ausstellungen **zur Schau gestellt** hat.

Die im EPÜ gegebene Definition des Stands der Technik entspricht dem <u>absoluten Neuheitsbegriff</u>: Den Stand der Technik bildet alles, was vor dem Anmelde- bzw. Prioritätstag der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise irgendwo in der Welt zugänglich gemacht worden ist. Neuheitsschädlich ist aber nur das, was in einer einzelnen Quelle des Stands der Technik für einen Fachmann klar und deutlich offenbart ist, z. B. in einer vor dem Prioritätstag veröffentlichten Patentanmeldung.



Der Weg zum europäischen Patent, Leitfaden für Anmelder, 7/2017 (17. Auflage), aktualisiert 1.7.2017



- - Stand der Technik (SdT, prior art): muss ausführbar und zugänglich sein
 - schriftliche Beschreibung:

herkömmliche Publikation

- Zeitungen

- wissenschaftl. Veröff.

- Patentveröffentlichungen

+ moderne Publikation

- Email, Fax

- Internet, soziale Medien

- Chat, SMS, MMS etc.

- mündliche Beschreibung, durch Benutzung, oder in sonstiger Weise:
 - Gespräch mit jemandem, der nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet ist
 - Konferenzen
 - Austellungen / Messen

<u>erforderlich</u>: Publikum konnte Inhalt verstehen / auffinden, nicht an Verschwiegenheit gebunden

GHV (NDA) an Verschwiegenheit gebunden und nicht gebrochen kein SdT



Erfinderische Tätigkeit, § 4 PatG, Art. 56 EPÜ

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den <u>Fachmann</u> <u>nicht in naheliegender Weise</u> aus dem <u>Stand der Technik</u> ergibt. Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinne des § 3(2) PatG, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

Modell zur Bewertung erfinderischer Tätigkeit (DPMA)

- Wissensstand des einschlägigen Fachmanns vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag ist der zusammengefasste Stand der Technik
- Fachwissen und -können des Durchschnittsfachmanns auf dem Gebiet, dem die Erfindung zuzuordnen ist, ermitteln.
- Bei divergierenden Fachgebieten feststellen, ob dieses Wissen dem Fachwissen des einschlägigen Fachmanns zugerechnet werden darf (z. B. bei Nachbargebieten).
- Fragen, ob sich der beanspruchte Anmeldungsgegenstand aus diesem ermittelten Wissen des Durchschnittsfachmanns in naheliegender Weise ergibt:
 - überprüfen, ob Stand der Technik Anregungen oder Veranlassungen für Abändern oder Weiterentwicklung gibt.
 - Anregungen nur ohne Kenntnis der erfundenen Lehre
 - keine rückschauende Betrachtung.



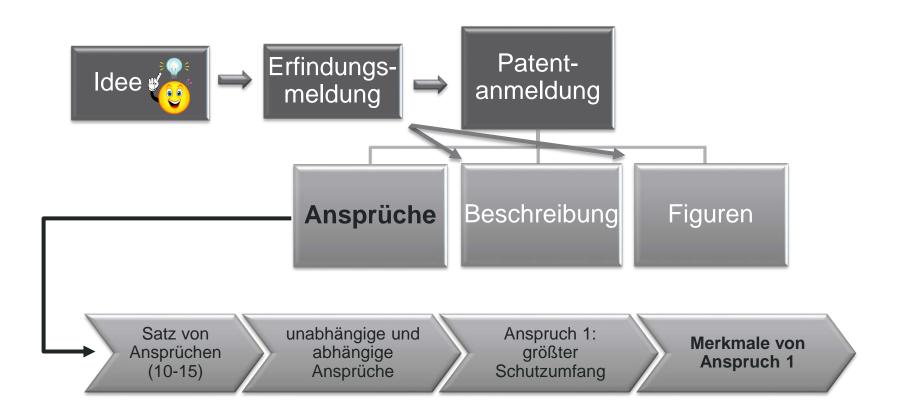
Indikatoren für erfinderische Tätigkeit (Auszug)

- <u>überraschender</u> Effekt (für den Fachmann)
- (einfache) Lösung für ein(e) <u>lange bestehende(s)</u> Problem / Nachfrage
- nächster <u>Stand der Technik</u> (meiste gemeinsame Merkmale, gleicher Zweck)
 <u>führt</u> den Fachmann von der erfindungsgemäßen Lehre <u>weg</u>
- erfindungsgemäße Lehre führt zu <u>außerordentlichem</u> wirtschaftlichen Erfolg <u>allerdings</u> nicht allein, sonst wäre jede Innovation erfinderisch
- Fachmann würde <u>nicht</u> kombinieren, um zu (sämtlichen) Merkmalen von
 Anspruch 1 zu gelangen, z. B. verfolgen Dokumente unterschiedliche Zwecke
- erfolgreicher <u>Aufgabe-Lösungs-Ansatz</u>
 (Aufgabe abgeleitet von Effekt des sich von der erfindungsgemäßen Lehre unterscheidenden Merkmals des nächsten SdT)

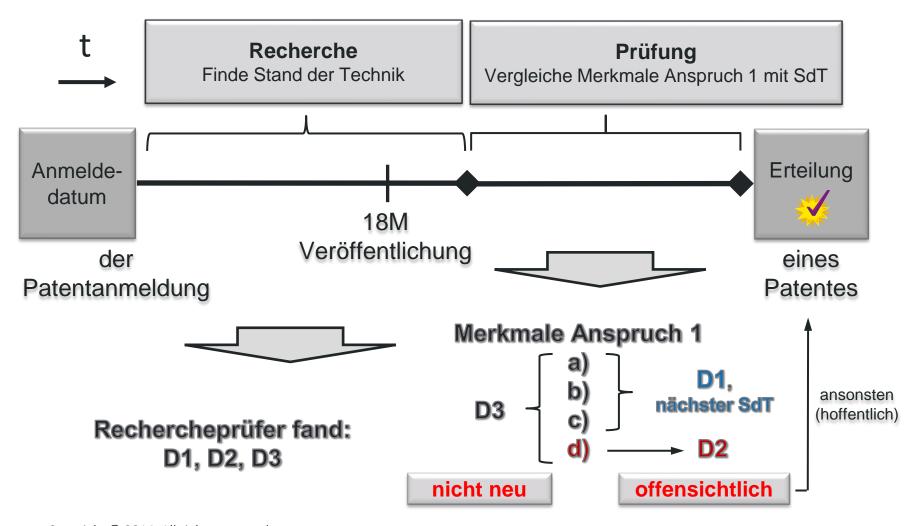




Was ist eine Erfindung? Von der Erfindungsmeldung zur Patentanmeldung







Copyright © 2014. All rights reserved.



Aufgabe-Lösungs-Ansatz in einem einfachen Beispiel

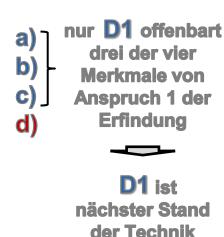
1. Finde den **nächsten**Stand der Technik (meiste gemeinsame Merkmale, gleicher Zweck)

2. Bestimme Unterschiede zwischen nächsten
Stand der Technik und deiner Erfindung

3. Bestimme Effekt dieser Unterschiede

4. Formuliere Aufgabe, d.h. wie erreiche den Effekt

Merkmale Anspruch 1



Merkmal d) von
Anspruch 1 fehlt in D1
der Unterschied zwischen

D1 und Anspruch 1 ist der Gegenstand von Merkmal d)

Sagen wir Merkmale a), b), c) von Anspruch 1 definieren ein Fahrrad

und Merkmal d) definiert eine an dem Fahrrad angebrachte Klingel

> dann ist der Effekt der Fahrradklingel Unfallvermeidung

mit dem Effekt des Merkmals d) von Anspruch 1 (der Klingel) der Unfallvermeidung

lautet die Aufgabe wie kann man einen Unfall vermeiden, wenn man ein Fahrrad fährt



Aufgabe-Lösungs-Ansatz in einem einfachen Beispiel

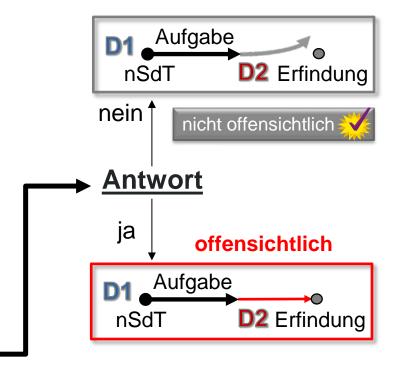
5. Frage dich: Würdest du angesichts dieser Aufgabe zur Erfindung gelangen, wenn du den nächsten Stand der Technik mit einem anderen Dokument / deinem eigenen Wissen kombinieren würdest?

Sagen wir D2 ist eine fest installierte Glocke auf einem Schiff / in einer Kirche, um Leute auf sich aufmerksam zu machen



Würdest du – wenn du daran interessiert wärst beim Radfahren einen Unfall zu vermeiden (ohne die Fahrradklingel bisher zu kennen) – das konventionelle Fahrrad gemäß D1 mit der Schiffs-/ Kirchenglocke gemäß D2 kombinieren, um zu der miniaturisierten Fahrradklingel und so zu deiner Erfindung zu gelangen?

oder **falscher nächster SdT**: gehe zurück zu 1. und verwende anderen **nächsten SdT**





§ 5 PatG: Gewerbliche Anwendbarkeit

 Es geht in § 5 PatG um die Herstellung und Benutzung der Erfindung auf gewerblichem Gebiet.

Gewerbe ist

- eine fortgesetzte, selbständige, erlaubte, auf Gewinn gerichtete Tätigkeit, einschließlich der Urproduktion (Gewinnung von Rohstoffen, z.B. Bergbau, Land- u. Forstwirtschaft, Gartenbau, Jagd, Fischerei etc.)
- diverse Ausschlüsse von der Patentierbarkeit in § 2a PatG
 - Chirurgie
 - Therapeutik
 - Diagnostizierverfahren jeweils bei Mensch und Tier
- nicht betroffen

Erzeugnisse, insbes. Stoffe oder Stoffgemische zur Anwendung in einem der vorstehenden Verfahren.

- Hilfsmittel und Erzeugnisse sind patentfähig, z. B.
 - Arzneimittel,
 - Instrumente,
 - Prothesen oder sonst. Hilfsmittel, Hör- u. Sehhilfen,
 nicht aber deren Implantierung in den Körper



§ 5 PatG: Gewerbliche Anwendbarkeit

Die gewerbliche Anwendbarkeit wird im Grunde von allen Erfindungen erfüllt, die auf irgendeinem gewerblichen Gebiet herstell- oder benutzbar sind (vergleiche § 5 PatG). Ideen, die nicht realisierbar sind, dürfen auch nicht patentiert werden, beispielsweise weil sie wie das **Perpetuum mobile** gegen derzeit anerkannte physikalische Gesetze verstoßen.

Patente, Eine Informationsbroschüre zum Patentschutz, DPMA, überarbeitete Auflage, Mai 2014

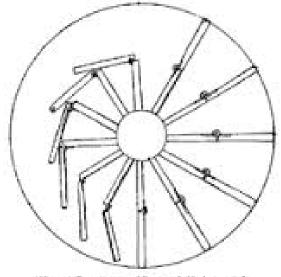


Abb. 91. Perpetinim mobile von J. Mariano, 1438.



§ 34 PatG: Anforderungen Patentanmeldung

- (1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents beim Patentamt anzumelden.
- (2) Die Anmeldung kann auch über ein <u>Patentinformationszentrum</u> (ergänzt: >20) eingereicht werden, wenn diese Stelle durch Bekanntmachung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz im Bundesgesetzblatt dazu bestimmt ist, Patentanmeldungen entgegenzunehmen. Eine Anmeldung, die ein **Staatsgeheimnis** (§ 93 StGB) enthalten kann, darf bei einem Patentinformationszentrum nicht eingereicht werden.
- (3) Die Anmeldung muß enthalten:

http://www.piznet.de/piznet/piznet-mitglieder/

- 1. den Namen des Anmelders;
- einen Antrag auf Erteilung des Patents, in dem die Erfindung kurz und genau bezeichnet ist;
- 3. einen oder mehrere **Patentansprüche**, in denen angegeben ist, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll;
- 4. eine Beschreibung der Erfindung;
- 5. die **Zeichnungen**, auf die sich die Patentansprüche oder die Beschreibung beziehen.
- (4) Die **Erfindung** ist in der Anmeldung so **deutlich und vollständig zu offenbaren**, daß ein **Fachmann sie ausführen** kann.
- (5) Die Anmeldung darf nur **eine einzige Erfindung** enthalten oder eine Gruppe von Erfindungen, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.



§ 34, 36 PatG: Anforderungen Patentanmeldung

(7) Auf Verlangen des Patentamts hat der **Anmelder den Stand der Technik** nach seinem besten Wissen vollständig und wahrheitsgemäß **anzugeben und in die Beschreibung** (Absatz 3) **aufzunehmen**.

§ 36 (2) PatG: Die Zusammenfassung dient ausschließlich der technischen Unterrichtung.

Beispiel für Patentansprüche und Beschreibung

Patentansprüche

(zweiteilige Fassung)

Oberbegriff:

Angabe der Merkmale, die zum Stand der Technik gehören.

Kennzeichnender Teil:

Angabe der Merkmale, für die in Verbindung mit den Merkmalen des Oberbegriffs Schutz begehrt wird.

Oberbegriff des Unteranspruchs:

Kennzeichnender Teil des Unteranspruchs:

 Streuscheibe für eine Signallaterne mit vorgegebener Lichtstärkeverteilung in der Umgebung der optischen Achse inbesondere für Eisenbahn- und/oder Straßenverkehrs-Lichtsignale,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Streuscheibe aus einem Halterahmen und mehreren Scheibenausschnitten, die je für sich hergestellt sind und jeweils einen bestimmten Teil der Lichtstreuung hervorrufen, zusammengesetzt ist.

2. Streuscheibe nach Patentanspruch 1,

dadurch gekennzeichnet,

dass die Streuscheibenausschnitte und der zugehörige Halterahmen mit Passstücken zum unverwechselbaren Aneinanderfügen der Scheibenausschnitte versehen sind.



Technische Bezeichnung; wie im Erteilungsantrag angegeben.

Stand der Technik mit Fundstellen:

Beschreibung

Streuscheibe für Signallaternen.

Es ist bekannt, Streuscheiben vor der Signallaternenoptik anzuordnen, die aus dem nach Höhe und Seite scharf begrenzten Lichtbündel ausreichend viel Licht zum Erzeugen der Seitenstreuung abzweigen (DE 31 32 016 A2).

Problem:

Angabe der Wirkungen, die mit der Erfindung erzielt werden sollen.

Lösung:

Erreichte Vorteile:

Beschreibung eines oder mehrerer Ausführungsbeispiele:

Dabei ist es allerdings nötig, eine Vielzahl von Streuscheibenarten bereitzustellen, die sich ieweils nach mehreren Streuungsgraden des Fernlichts und des Nahlichts unterscheiden.

Dieses Problem wird durch die im Patentanspruch 1 aufgeführten Merkmale (ggf. wörtliche Zitierung der Merkmale) gelöst.

Die mit der Erfindung erzielten Vorteile bestehen insbesondere darin, dass statt einer Vielzahl von unterschiedlichen kompletten Streuscheiben für die verschiedenen Anwendungen nur ein Halterahmen und einige wenige unterschiedliche Scheibenausschnitte hergestellt und auf Lager gehalten werden müssen.

Ein Ausführungsbeispiel der Erfindung ist in der Zeichnung dargestellt und wird im Folgenden näher beschrieben.

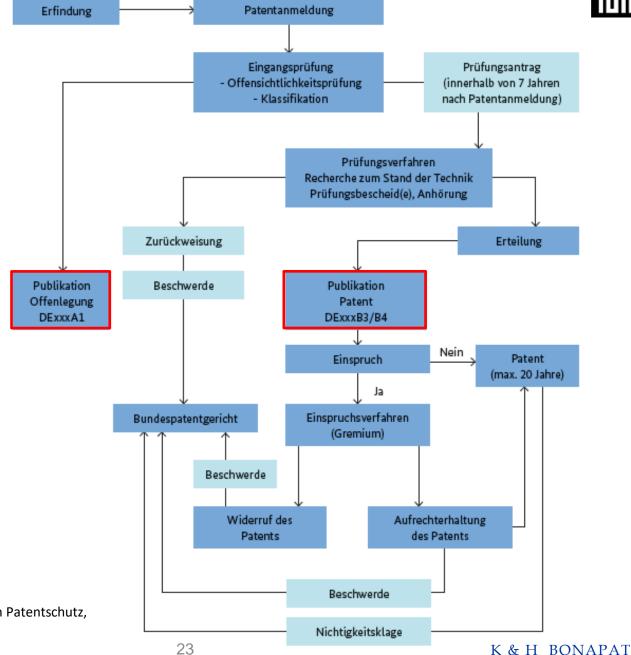
Es zeigen Fig. 1 . . .

Fig. 2 . . .

Es folgt die Erläuterung der Erfindung anhand der Zeichnungen nach Aufbau und ggf. auch nach Wirkungsweise der dargestellten Erfindung.

Patentanmeldung

Der Weg zum deutschen **Patent**

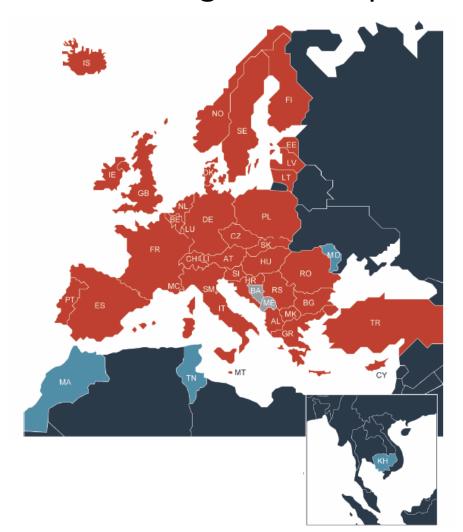


PATENTANWÄLTE

Patente, Eine Informationsbroschüre zum Patentschutz, DPMA, überarbeitete Auflage, Juli 2016



Der Weg zum europäischen Patent (1 von 3)



Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation

AL Albanien, AT Österreich, BE Belgien, BG Bulgarien, CH Schweiz, CY Zypern, CZ Tschechische Republik, DE Deutschland, DK Dänemark, EE Estland, ES Spanien, FI Finnland, FR Frankreich, GB Vereinigtes Königreich, GR Griechenland, HR Kroatien, HU Ungarn, IE Irland, IS Island, IT Italien, LI Liechtenstein, LT Litauen, LU Luxemburg, LV Lettland, MC Monaco, IMK Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, MT Malta, NL Niederlande, NO Norwegen, PL Polen, PT Portugal, RO Rumänien, RS Serbien, SE Schweden, SI Slowenien, SK Slowakei, SM San Marino, TR Türkei

Erstreckungsstaaten

BA Bosnien und Herzegowina, ME Montenegro

Validierungsstaaten

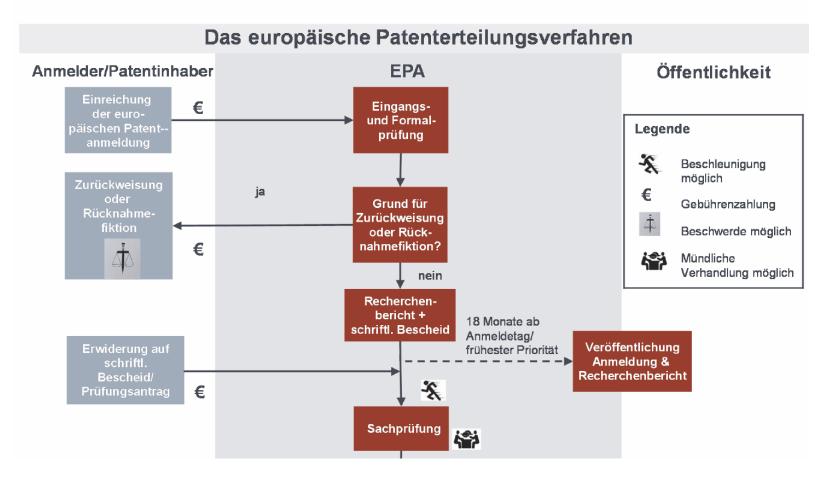
KH Kambodscha, MA Marokko, MD Republik Moldau, TN Tunesien

Der Weg zum europäischen Patent, Leitfaden für Anmelder, 6/2018 (18. Auflage), aktualisiert 1.4.2018



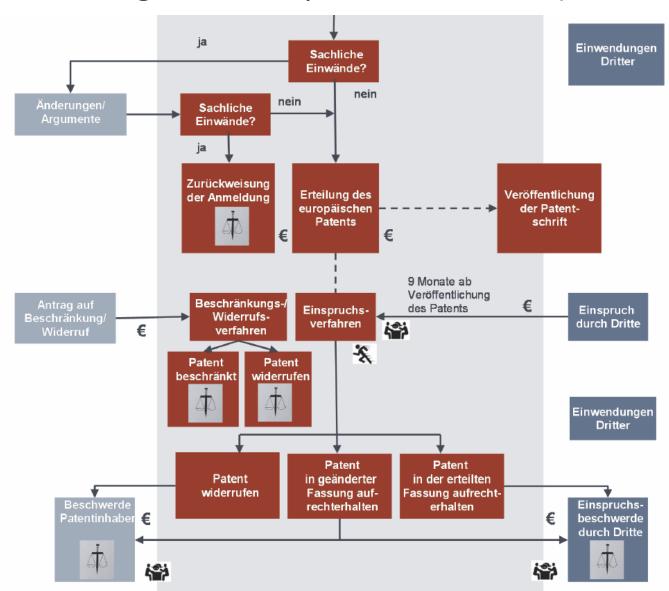
Der Weg zum europäischen Patent (2 von 3)

Überblick über das europäische Patenterteilungsverfahren



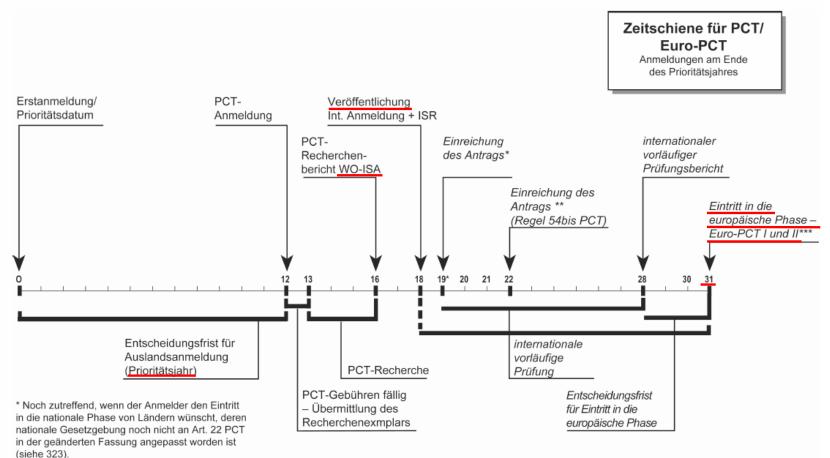


Der Weg zum europäischen Patent (3 von 3)





Zeitschiene für internationale Anmeldungen, Euro-PCT



^{**} Wünscht der Anmelder den Eintritt in die nationale Phase von Ländern, in denen die 30/31-Monatsfrist gemäß Art. 22 PCT gilt, so muss der Antrag vor Ablauf derjenigen der folgenden Fristen gestellt werden, die später abläuft (siehe 317):

"Euro-PCT-Leitfaden":
PCT-Verfahren im EPA
Internationale Phase und Eintritt in die
europäische Phase
Leitfaden für Anmelder
10. Auflage
Stand: 1. Januar 2017

 ³ Monate ab dem Tag, an dem die ISA dem Anmelder den ISR und den WO-ISA übermittelt hat, oder

 ²² Monate ab dem (frühesten) Prioritätsdatum.

^{***} Mit Wirkung vom 01.04.2002 beträgt die Frist für den Eintritt in die europäische Phase generell 31 Monate – sowohl nach Kapitel I wie auch nach Kapitel II PCT (siehe 324, 415).



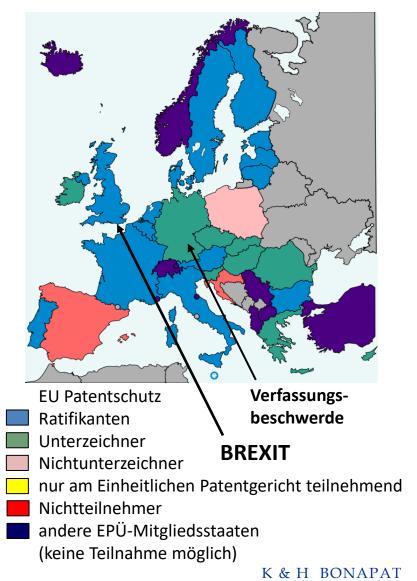
Ausblick: EU-Patent Europäisches Patent mit einheitlicher Wirkung

... wäre ein Patent, das in denjenigen Staaten der Europäischen Union einheitliche Gültigkeit erlangte, welche sich der entsprechenden Verstärkten Zusammenarbeit angeschlossen haben. Das sind derzeit sämtliche EU-Staaten, ausgenommen Spanien und Kroatien.

Das EU-Patent wäre eine <u>Modifikation</u> des **Europäischen Patents** in Bezug auf:

- Territorium: <u>Erstreckung immer auf alle</u>
 <u>Mitgliedsstaaten der Europäischen Union</u>, bzw. alle
 Staaten, die an der Verstärkten Kooperation teilnehmen (für das Europäische Patent sind die Staaten einzeln zu nennen.)
- 2. <u>Zentralisierung im Bereich Nichtigkeitsklagen und</u>
 <u>Verletzung</u> (wie geplantes "European Patent Litigation
 Agreement", EPLA) durch ein eigenes Gericht
- 3. Geänderte Anforderungen an die <u>Übersetzungen</u> (ähnlich wie im Londoner Übereinkommen vereinbart, das jedoch nur von einem Teil der EPÜ-Staaten unterzeichnet wurde)

<u>aber</u>



PATENTANWÄLTE



Wirkung des deutschen Patents

Ein Patent ist ein hoheitlich erteiltes gewerbliches **Schutzrecht** für eine Erfindung

https://de.wikipedia.org/wiki/Patent



Mit einem Patent erhält der Inhaber oder die Inhaberin Rechte. Er oder sie kann unter anderem von jedem verlangen, die gewerbliche Verwendung der patentierten Erfindung zu unterlassen. Außer zu Forschungszwecken und zu privaten Zwecken darf beispielsweise niemand die Erfindung herstellen, anbieten, in Umlauf bringen, gebrauchen, importieren oder exportieren (§ 9 PatG).

Stellt die Patentinhaberin oder der Patentinhaber fest, dass ihre oder seine Rechte verletzt werden, kann sie oder er sich auf dem Rechtsweg dagegen wehren (Verletzungsklage vor einem Zivilgericht). Das Gericht kann rechtliche Zwangsmaßnahmen anordnen und dem Klagenden so zu seinem Recht verhelfen. Ergänzend kann der Patentinhaber oder die Patentinhaberin einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht stellen (§ 140a, 143 PatG).

Darüber hinaus kann der **Zoll auf Antrag gefälschte Waren aus dem Verkehr ziehen**, also eine **Grenzbeschlagnahme** durchführen.

Patente, Eine Informationsbroschüre zum Patentschutz, DPMA, überarbeitete Auflage, Mai 2014



Wirkung des europäischen Patents

Das europäische Patent gewährt seinem Inhaber in jedem Vertragsstaat, für den es erteilt worden ist, dieselben Rechte, die ihm ein in diesem Staat erteiltes nationales Patent gewähren würde. Bezieht sich das europäische Patent auf ein Verfahren, so erstreckt sich der Schutz auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse. Eine Verletzung des europäischen Patents wird nach nationalem Recht behandelt.

Die <u>veröffentlichte</u> europäische Patentanmeldung gewährt einen einstweiligen Schutz, der nicht geringer ist als der Schutz, den ein Vertragsstaat für eine veröffentlichte nationale Anmeldung gewährt, und mindestens das Recht auf angemessene Entschädigung bei schuldhafter Verletzung umfassen muss.

Die Laufzeit des europäischen Patents beträgt zwanzig Jahre, gerechnet vom Anmeldetag an.



§ 11 PatG: Beschränkung der Wirkung des Patents

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

- 1. Handlungen, die im **privaten Bereich** zu **nichtgewerblichen Zwecken** vorgenommen werden;
- 2. Handlungen zu **Versuchszwecken**, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- 2a. die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte;
- 2b. **Studien und Versuche** und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen, die für die **Erlangung einer arzneimittelrechtlichen Genehmigung** für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union oder einer arzneimittelrechtlichen Zulassung in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten erforderlich sind;
- 4. den **an Bord von Schiffen** eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör (Auszug: **vorübergehend / zufällig** im Geltungsbereich dieses Gesetzes);
- 5. den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge (Auszug: vorübergehend / zufällig im Geltungsbereich dieses Gesetzes);



Patente bieten Wettbewerbsvorteile

In erster Linie schützt ein Patent Erzeugnisse, also Produkte und Verfahren vor der Nachahmung. Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber kann durch die rechtliche Absicherung gewiss sein, dass sie oder er ihre oder seine Produkte exklusiv auf dem deutschen Markt anbieten kann und nicht durch Konkurrenten bedrängt wird.

Für eine **begrenzte Zeit** – bis maximal zwanzig Jahre ab dem Anmeldetag – ist die **Konkurrenz von der Verwendung der Erfindung ausgeschlossen**. Der Patentinhaber oder die Patentinhaberin kann dadurch **Konkurrenten den Eintritt in ein bestimmtes Marktsegment erschweren** oder sogar **verbauen**.

Er oder sie kann aber auch **Lizenzen vergeben** und Lizenznehmern im Zuge einer Gegenleistung (für die Lizenz) die Verwertung erlauben.

Außerdem kann er oder sie das Patent verkaufen oder vererben.

K & H BONAPAT



Where can <u>Utility Models</u> be Acquired?

Currently, a small but significant number of countries and regions provide utility model protection. These include:

Albania, Angola, Argentina, ARIPO, Armenia, Aruba, Australia, Austria, Azerbaijan, Belarus, Belize, **Brazil**, Bolivia, Bulgaria, Chile, **China** (including Hong Kong and Macau), Colombia, Costa Rica, Czech Republic, Denmark, Ecuador, Egypt, Estonia, Ethiopia, Finland, **France**, Georgia, <u>Germany</u>, Greece, Guatemala, Honduras, Hungary, Indonesia, Ireland, Italy, **Japan**, Kazakhstan, Kuwait, Kyrgyzstan, Laos, Malaysia, Mexico, OAPI, Peru, Philippines, Poland, Portugal, Republic of Korea, Republic of Moldova, **Russia**n Federation, Slovakia, Spain, Taiwan, Tajikistan, Trinidad & Tobago, Turkey, Ukraine, Uruguay and Uzbekistan.

No utility model protection in EPC (deutsch: EPÜ), United States, Canada

K & H BONAPAT



§ 1 GebrMG

- (1) Als Gebrauchsmuster werden Erfindungen geschützt, die **neu** sind, auf einem **erfinderischen Schritt** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.
- (2) Als Gegenstand eines Gebrauchsmusters im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere **nicht** angesehen:
 - 1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
 - 2. ästhetische Formschöpfungen;
 - 3. Pläne, Regeln und Verfahren für **gedankliche Tätigkeiten**, für **Spiele** oder für **geschäftliche Tätigkeiten** sowie **Programme für Datenverarbeitungsanlagen**;
 - 4. die Wiedergabe von Informationen;
 - 5. biotechnologische Erfindungen (§ 1 Abs. 2 des Patentgesetzes).
- (3) Absatz 2 steht dem Schutz als Gebrauchsmuster nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten <u>als solche</u> Schutz begehrt wird.



Gebrauchsmuster, Vergleich zum Patent

Technische Erfindungen, die **neu**, **erfinderisch und gewerblich anwendbar** sind, können grundsätzlich sowohl als **Patent als auch als Gebrauchsmuster** geschützt werden. Eine Ausnahme bilden **Verfahren**. Diese können patentiert, aber <u>nicht</u> **als Gebrauchsmuster** eingetragen werden (§ 2 GebrMG).

Der **Gebrauchsmusterschutz** besteht zunächst für drei Jahre. Er kann auf **höchstens zehn Jahre** verlängert werden. Die **Schutzdauer eines Patents** dagegen kann ab dem dritten Jahr mit der Zahlung der Jahresgebühren jeweils um ein Jahr bis auf **zwanzig Jahre** verlängert werden. Das Patent bietet also eine längere Schutzdauer.

Ein **Patent** wird vom DPMA nur erteilt, nachdem eine **Prüfung** ergeben hat, dass die Erfindung patentierbar ist. Das **Gebrauchsmuster** wird **ohne** eine **Prüfung der Schutzvoraussetzungen** in das Register eingetragen.

Es ist daher wesentlich **kostengünstiger und schneller zu erlangen** als das Patent. Die **Prüfung und Erteilung eines Patents** dauert in der Regel **einige Jahre**. Dagegen kann das **Gebrauchsmuster** bereits **wenige Monate** nach der Anmeldung im Register eingetragen werden (Unterlagen ≙ GebrMG).



Vergleich Kosten Gebrauchsmuster / Patent

Die Gebühren für den Gebrauchsmusterschutz im Überblick:

Anmeldegebühr	40 Euro
Recherchegebühr	250 Euro
1. Aufrechterhaltungsgebühr nach 3 Jahren	210 Euro
2. Aufrechterhaltungsgebühr nach 6 Jahren	350 Euro
3. Aufrechterhaltungsgebühr nach 8 Jahren	530 Euro

Informationsbroschüre zum Gebrauchsmusterschutz, DPMA, überarbeitete Auflage, Nov. 2017

Anmeldegebühr Patentanmeldung	
elektronische Anmeldung mit bis zu 10 Ansprüchen	40 Euro
Erhöhung für jeden weiteren Patentanspruch um jeweils	20 Euro
Anmeldung in Papierform mit bis zu 10 Ansprüchen	60 Euro
Erhöhung für jeden weiteren Patentanspruch um jeweils	30 Euro
vorgezogene Recherche ohne Prüfung	300 Euro
Prüfungsverfahren	
nach vorgezogener Recherche	150 Euro
ohne vorgezogene Recherche	350 Euro

Aufrechterhaltung eines Patents oder einer Anmeldung	
für das 3. Patentjahr	70 Euro
für das 4. Patentjahr	70 Euro
für das 5. Patentjahr	90 Euro
für das 6. Patentjahr	130 Euro
für das 7. Patentjahr	180 Euro
für das 8. Patentjahr	240 Euro
für das 9. Patentjahr	290 Euro
für das 10. Patentjahr	350 Euro
für das 11. Patentjahr	470 Euro
für das 12. Patentjahr	620 Euro
für das 13. Patentjahr	760 Euro
für das 14. Patentjahr	910 Euro
für das 15. Patentjahr	1060 Euro
für das 16. Patentjahr	1230 Euro
für das 17. Patentjahr	1410 Euro
für das 18. Patentjahr	1590 Euro
für das 19. Patentjahr	1760 Euro
für das 20. Patentjahr	1940 Euro



Definition Neuheit im GebrMG

Bei der Anforderung der "Neuheit" zeigen sich Unterschiede zum Patent: Eine Erfindung ist neu im Sinne des GebrMG, wenn sie – zum Zeitpunkt der Anmeldung des Gebrauchsmusters – aus dem Stand der Technik noch nicht bekannt ist. Im Gegensatz zum PatG in diesem Sinne ist jedoch nur das bekannt, was <u>schriftlich</u> vorbeschrieben ist oder bereits <u>im Inland</u> vorbenutzt wurde (§ 3 Abs. 1 GebrMG).

Darüber hinaus bleiben auch **Veröffentlichungen** bei der Prüfung der Neuheit **unberücksichtigt**, die **durch den Erfinder oder seinen Rechtsnachfolger bis zu 6 Monaten vor der Anmeldung** erfolgt sind (Neuheitsschonfrist; § 3 Abs. 1 Satz 3 GebrMG).

Außerdem kann für eine Anmeldung innerhalb von sechs Monaten nach einer Ausstellung auf einer anerkannten Messe (im Bundesgesetzblatt veröffentlicht) eine "Ausstellungspriorität" in Anspruch genommen werden, so dass bei der Beurteilung der Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters alle Veröffentlichungen, die am Tag der Ausstellungspriorität oder danach erfolgten, außer Betracht bleiben (§ 6a GebrMG).



Unterschied "erfinderischer Schritt" zu "erfinderischer Tätigkeit"?

Der **erfinderische Schritt** ist, ähnlich wie die erfinderische Tätigkeit im Patentrecht, jeweils **im Einzelfall zu prüfen**.

Die frühere Ansicht, dass der Maßstab an die Erfindungshöhe, also der erfinderische Schritt beim Gebrauchsmuster, im Allgemeinen geringer sei als die erfinderische Tätigkeit beim Patent, kann in Deutschland durch die Entscheidung "Demonstrationsschrank" des BGH (veröffentlicht u. a. in BGHZ 168, 142 und in Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 2006, 842) als überholt angesehen werden.

Es kann daher <u>nicht</u> generell gesagt werden, dass eine **Erfindung**, die nicht ganz "patentwürdig" ist, gebrauchsmusterfähig ist.



§ 11 GebrMG: Schutzwirkung des Gebrauchsmusters

- (1) Die Eintragung eines Gebrauchsmusters hat die Wirkung, daß allein der Inhaber befugt ist, den Gegenstand des Gebrauchsmusters zu benutzen. Jedem Dritten ist es verboten, ohne seine Zustimmung ein Erzeugnis, das Gegenstand des Gebrauchsmusters ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen oder zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken entweder einzuführen oder zu besitzen.
- (2) Die Eintragung hat ferner die Wirkung, daß es jedem **Dritten verboten** ist, ohne Zustimmung des Inhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung des Gegenstands des Gebrauchsmusters berechtigten Personen **Mittel**, **die sich auf ein wesentliches Element des Gegenstands des Gebrauchsmusters beziehen**, zu dessen Benutzung im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anzubieten oder zu liefern**, wenn der **Dritte weiß** oder es auf Grund **der Umstände offensichtlich** ist, daß diese **Mittel dazu geeignet und bestimmt sind**, für die **Benutzung des Gegenstands des Gebrauchsmusters verwendet** zu werden.

Wirkung Gebrauchsmuster vergleichbar zu der des Patents =>

"kleine Bruder" des Patents ist unterschätztes Schutzrecht



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fragen?



Patent- und Lizenzbüro TUM ForTe www.forte.tum.de Bauert@zv.tum.de Tel.: 089 / 289 22649

Dr. Thomas Bauer



K & H BONAPAT

Koch · von Behren & Partner mbB

www.bonapat.de

bonapat-info@bonapat.de

Tel: 089 / 171 118 30

Dr. Jens von Behren